

Aktenzeichen:

4 RJ 417/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 16. Mai 1963

der Landesversicherungsanstalt Berlin, vertreten
durch die Mitglieder der Geschäftsführung, Berlin-
Charlottenburg 9, Messedamm 1-3,

Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 25. April 1963 unter Mit-
wirkung von

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter Dr. S c h u b e r t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B l u m
und Bundessozialrichter Dr. E n g e l s
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 22. Juni 1962 mit
den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht Berlin zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt auf Grund ihres Rentenanspruches vom 29. Januar 1959 von der Beklagten die Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit seit dem 1. Februar 1959, hilfsweise seit dem 1. Mai 1959. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat auf ihre Berufung das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 24. November 1959 und den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 25. Mai 1959 geändert und diese verurteilt, seit dem 1. November 1961 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen. Im übrigen ist die Berufung zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß die Klägerin Anfang Januar 1959 noch nicht berufsunfähig gewesen sei, weil bis dahin ihr Herz- und Kreislaufzustand stets nur eine vorübergehende, medikamentös beeinflussbare Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt habe. Deshalb seien die Anfang Januar 1959 für das Jahr 1958 nachentrichteten 12 Monatsbeiträge wirksam und damit die gesetzliche Wartezeit von 60 Beitragsmonaten für eine Rente aus der Arbeiterrentenversicherung erfüllt. Ein Leistungsanspruch stehe ihr jedoch nur vom 1. November 1961 an zu, weil der Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht mehr genau festzustellen sei und erst im November 1961 der Sachverständige Prof. Dr. P. Befunde erhoben habe, die eindeutig das Bestehen von Erwerbsunfähigkeit ergeben hätten.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Die Beklagte hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

das Urteil des LSG Berlin vom 22. Juni 1962 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 3 -



- 3 -

Sie rügt wesentliche Verfahrensmängel, wie im einzelnen aus ihren Schriftsätzen vom 11. September 1962 und 7. Januar 1963 ersichtlich ist.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

da das LSG keine Verfahrensverstöße begangen habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die form- und fristgerecht eingelegte sowie rechtzeitig begründete Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Zu Recht rügt die Beklagte wesentliche Verfahrensmängel, nämlich Verletzung des § 128 SGG sowie des § 103 SGG.

Wie die Beklagte zutreffend geltend macht, konnte das LSG nicht, ohne die ihm durch § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG eingeräumten Grenzen des Rechts zur freien Beweiswürdigung zu überschreiten, auf Grund des Gutachtens des Facharztes für innere Krankheiten Dr. Ernst T in B -S vom 11. Mai 1960 zu dem Ergebnis kommen, die Klägerin sei bis 1960 noch nicht berufsunfähig gewesen. Dem standen die Gutachten der ersichtlich mit der Beurteilung von Fragen der körperlichen Leistungsfähigkeit besonders vertrauten Ärzte Dr. N in B vom 21. März 1961 und Dr. R in B -W vom 14. November 1961 entgegen, die im wesentlichen mit der Beurteilung des Prüfarztes Dr. K vom 24. Februar 1959 übereinstimmten und die sämtlich wegen des dekompensierten Herz- und Kreislaufzustandes, wegen Bluthochdrucks, Coronarsklerose, Lungenblähung und chronischem Gelenkrheumatismus besonders an den Fingerenden Berufsunfähigkeit seit spätestens Ende 1958 angenommen hatten. Zwar ist es grundsätzlich Sache des Tatsachengerichts, welchem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

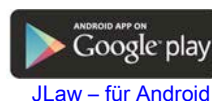
Gutachten es sich anschließt. Immer aber muß dieses ebenso wie die daraus gezogenen Folgerungen in sich schlüssig sein. Hieran fehlt es aus mehrfachen Gründen.

So hat der Sachverständige Dr. T die Klägerin für fähig gehalten, noch Schneiderarbeiten in erheblichem Umfang zu verrichten, obwohl er selbst, ebenso wie die übrigen Gutachter, einen chronischen Gelenkrheumatismus mit besonderer Lokalisation an den Fingerendgelenken festgestellt hatte. Es ist aber nicht zu erkennen, wie jemand noch berufsmäßig nähen kann, wenn die Beweglichkeit der Finger eingeschränkt ist. Außerdem hatte Dr. T, worauf insbesondere der Gerichtsarzt Dr. Natho in seinem Gutachten vom 21. März 1961 hingewiesen hatte, keine ausreichende Herzfunktionsprüfung vorgenommen. Mit diesem beachtlichen Einwand gegen die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch Dr. T hat sich aber das Berufungsgericht überhaupt nicht auseinandergesetzt. Sodann führt das LSG aus, daraus, daß die Klägerin ausweislich der Angaben ihres behandelnden Arztes Dr. M zwischen dem 16. August 1957 und dem 26. Januar 1959 keiner ärztlichen Behandlung bedurft habe, sei zu schließen, daß sie während dieser Zeit in ihrem Herz- und Kreislaufzustand kompensiert war. Hiermit im Widerspruch steht indes, daß das LSG selbst davon ausgeht, die Klägerin habe sich wahrscheinlich im Dezember 1958 in der Zeit vor Weihnachten und zur Zeit der Inventur im Geschäft ihres Ehemannes wegen der damit verbundenen Arbeitsüberlastung übernommen, so daß eine Verschlechterung in ihrem Gesundheitszustand eingetreten sei. Dann ist jedoch nicht einzusehen, warum diese Verschlimmerung nicht bereits zum Ende des Jahres 1958, wie auch die Klägerin bei der Untersuchung durch Dr. Köper am 24. Februar 1959 selbst angegeben hatte, vorgelegen haben soll, sondern erst nach der zu Anfang Januar 1959 vorgenommenen Beitragsnachentrichtung für das ganze Jahr 1958, zumal sich ein Dekompensationszustand des Herz- und Kreislaufs nicht von einem Tag zum anderen einstellt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Darüber hinaus war der durch Dr. M am 26. Januar 1959 festgestellte Dekompensationszustand schwer und beachtlich, wie sich im einzelnen aus der Vernehmung des Sachverständigen ergibt (Protokoll vom 14. Oktober 1960). So bestand damals ein Blutdruck von 200/100 mm Hg, ein Puls von 120 Schlägen in der Minute, ferner zeigten sich blau verfärbte Lippen, es fanden sich Beinödeme und Atemnot schon nach dem Treppensteigen. Die Klägerin war mit allen Zeichen der Atemnot angekommen. In diesem damaligen Zustand einen lediglich vorübergehenden, mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheitszustand zu sehen, wie es das LSG will, widerspricht dem Befundbericht des Dr. M, der in seinem Attest vom 9. Februar 1960 ausdrücklich ausgeführt hatte, die im Februar 1959 durchgeführte Strophantin-Behandlung habe nicht mehr den gewünschten Erfolg gehabt, so daß mit dem Beginn dieser Kur Arbeitsunfähigkeit anzunehmen sei. Außerdem hatte Dr. M dazu bei seiner Vernehmung durch das LSG am 14. Oktober 1960 noch angegeben, daß nach der Strophantin-Kur die Atemnot zwar etwas besser war, der Blutdruckwert aber unverändert blieb; die Behandlung mußte im Herbst 1959 und im Frühjahr 1960 wiederholt werden, im übrigen betrug der Blutdruck im November 1959 sogar 205/90. Damit sprach alles dafür, daß die Klägerin schon vor Januar 1959 berufsunfähig geworden war.

Schließlich hat das LSG, nachdem es zunächst längere Ausführungen darüber gemacht hat, warum es die Klägerin Ende Dezember 1958 und Anfang 1959 noch nicht für berufsunfähig gehalten hat, die Beklagte ohne nähere Begründung zur Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit seit dem 1. November 1961 verurteilt, obwohl es selbst davon ausgeht, daß schon vorher Berufsunfähigkeit vorgelegen haben müsse, und dazu in den Gründen lediglich ausgeführt, daß erst Prof. Dr. R im November 1961 Befunde erhoben habe, welche die Annahme rechtfertigten, daß die Klägerin im November 1961 berufs- und erwerbsunfähig war. Dieser Sachverständige

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hatte jedoch ausdrücklich und wiederholt erklärt, daß die Klägerin schon seit längerer Zeit u.a. an einer Lungenfunktionsstörung infolge einer Blählung und coronaren Durchblutungsstörungen infolge Arteriosklerose bei Bluthochdruck und Fettleibigkeit leide und spätestens seit 1958 nur noch wenige Stunden täglich leichte Arbeiten hätte verrichten können. Dazu hatte er sogar noch ausgeführt, das Auftreten einer erheblichen Verschlechterung der seit fünf bis sechs Jahren bestehenden verstärkten Beschwerden unter einer offensichtlich im Dezember 1958 versuchten regelmäßigen Arbeitsbelastung sei geradezu der Beweis dafür, daß spätestens zu diesem Zeitpunkt die genannten Leiden bereits Berufsunfähigkeit zur Folge hatten.

Mit Rücksicht hierauf steht die Auffassung des LSG, mit Sicherheit bestehe Erwerbsunfähigkeit erst seit November 1961, im übrigen aber habe der Herz- und Kreislaufzustand Anfang Januar 1959 bei der Klägerin noch keine Berufsunfähigkeit zur Folge gehabt, sondern lediglich - wie bereits früher bisweilen - eine vorübergehende, medikamentös beeinflussbare Arbeitsunfähigkeit, mit der allgemeinen Lebenserfahrung sowie dem übrigen Ergebnis der Beweisaufnahme nicht im Einklang. Andererseits ist die Annahme des LSG, daß Anfang Januar 1959 Arbeitsunfähigkeit bestanden habe, schlecht zu vereinbaren mit den von ihm kurz vorher gemachten Ausführungen, daß die Klägerin vom 16. August 1957 bis zum 26. Januar 1959 keiner ärztlichen Behandlung bedurft habe, weil ihr Herz- und Kreislaufzustand in diesem Zeitraum kompensiert gewesen sei.

Nach alledem hat das LSG durch seine Beweismwürdigung in mehrfacher Hinsicht § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt.

Die hiernach statthafte Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei einer das Gesamt-

- 7 -



- 7 -

ergebnis des Verfahrens erfassenden Beweiswürdigung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Eine Entscheidung durch den Senat war mangels ausreichender Feststellungen nicht möglich. Die Sache war somit nach § 170 Abs. 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Verhandlung wird das LSG u.a. zu berücksichtigen haben, daß die Klägerin, die Anfang Januar 1959 noch die letzten für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen 12 Monatsbeiträge für das Jahr 1958 entrichtet hat, damals noch nicht berufsunfähig gewesen sein will, wohl aber schon kurze Zeit darauf, da sie bereits am 29. Januar 1959 die Gewährung von Rente beantragt hat. Weiter wird das LSG zu prüfen haben, ob die spätere schnelle Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin nicht dafür spricht, daß jede Arbeitsaufnahme zu Beginn des Jahres 1959 auf Kosten der Gesundheit gegangen wäre.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Klägerin sich möglicherweise falsche Vorstellungen über die Höhe der Rente macht, die sie allenfalls einmal bekommen könnte. Die günstigere Berechnung ihrer Rente nach altem Recht gemäß Art. 2 § 42 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) kann sie auf keinen Fall beanspruchen. Dies würde nämlich voraussetzen, daß bei Eintritt des Versicherungsfalls die Wartezeit erfüllt ist mit Beiträgen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 entrichtet sind, und aus solchen Beiträgen, die vor dem 1. Januar 1957 tatsächlich entrichtet sind und aus denen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 erhalten war (BSG 15, 271). Aus den für die Jahre 1955 und 1956 entrichteten jeweils 52 Wochenbeiträgen war aber die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 schon deswegen nicht erhalten, weil sie überhaupt erst im Jahre 1957 entrichtet worden

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sind. Es könnte sich somit nur um eine sehr niedrige Rente handeln.

Im übrigen wird das LSG bei seiner abschließenden Entscheidung noch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

